



Einbeziehungssatzung

„Hubwies“

Grundstück Flst. Nrn. 1570, 1568



Satzung
über die Einbeziehungssatzung und die örtlichen Bauvorschriften
„Hubwies“
Stadtteil Weil

- a) die Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Hubwies“ gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
b) die örtlichen Bauvorschriften zur Einbeziehungssatzung „Hubwies“

1. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
2. Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
3. Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
4. Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221)
5. Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017
6. Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 612, 613)

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Dieser ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil zur Einbeziehungssatzung (§ 2 Nr. 1 BauGB).

§ 2
Bestandteile der Satzung

Bestandteile:

der Einbeziehungssatzung:

- | | |
|-------------------------------------|----------------|
| 1. zeichnerischer Teil | vom 30.11.2018 |
| 2. planungsrechtliche Festsetzungen | vom 30.11.2018 |

der örtlichen Bauvorschriften:

- | | |
|-----------------------------|----------------|
| 3. örtliche Bauvorschriften | vom 30.11.2018 |
|-----------------------------|----------------|

Beigefügt sind:

4. Begründung zur Einbeziehungssatzung
und zu den örtlichen Bauvorschriften
und Lageplänen

vom 30.11.2018

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den in § 2 genannten örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

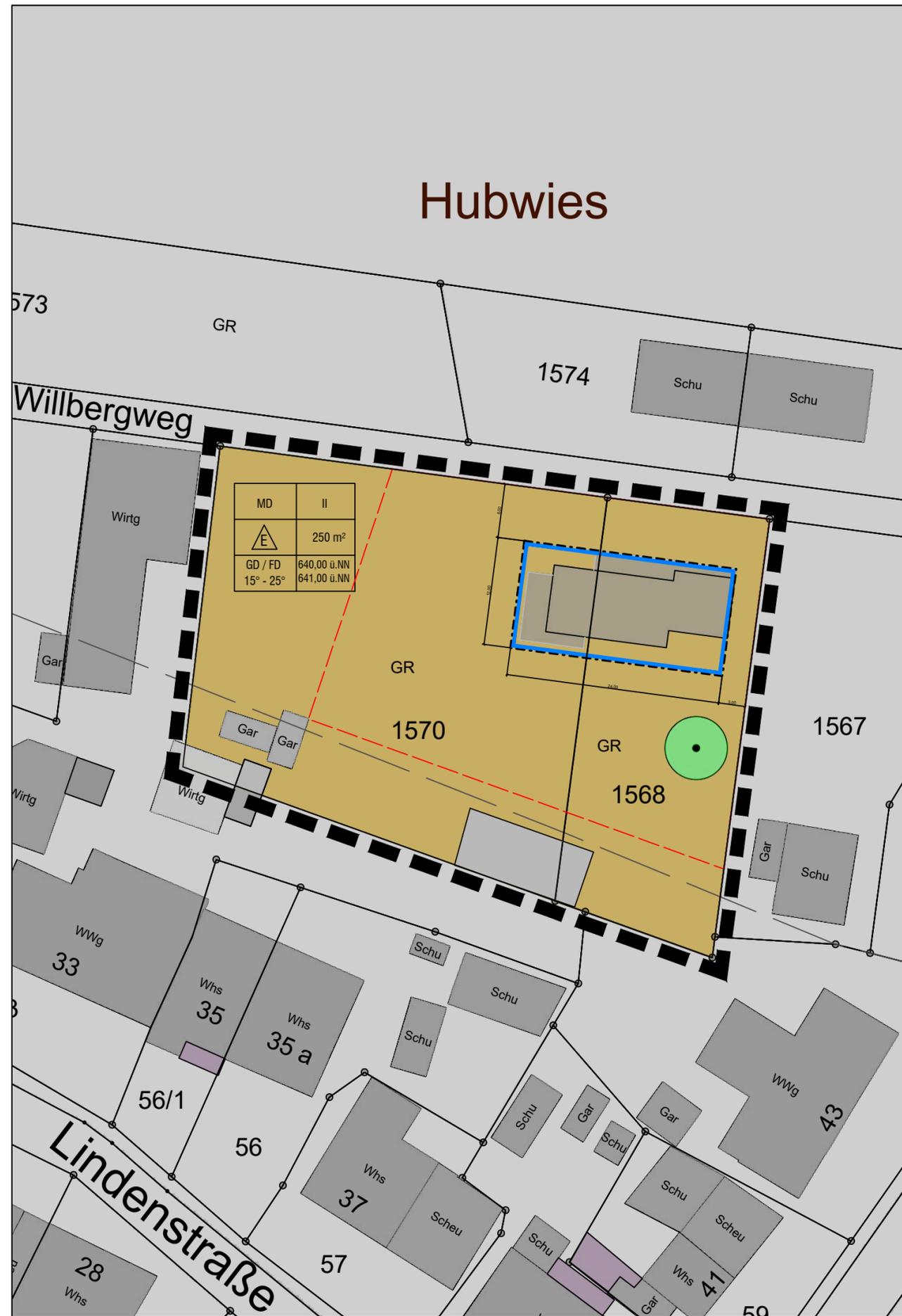
Die Satzung über den Einbeziehungssatzung und über die örtlichen Bauvorschriften tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Tengen den 01.03.2019

Marian Schreier
Bürgermeister

Bekanntmachung / Inkrafttreten: 01.03.2019



Allgemein

- Bestehende Gebäude
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Geplante Gebäude
- Geplante Nutzungsgrenze Baugrundstück
- Abgrenzung aus Flächennutzungsplan (informell)

Art der baulichen Nutzung
(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§1 bis 11 BauNVO)

- Dorfgebiet -MD- §5 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- maximale Firsthöhe über EFH
maximale Wandhöhe über EFH
- max. zulässige Anzahl der Vollgeschosse

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- offene Bauweise - nur Einzelhäuser zulässig
- Baugrenze

Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und §6 BauGB)

- Bäume erhalten

Vorschriften nach § 74 LBO

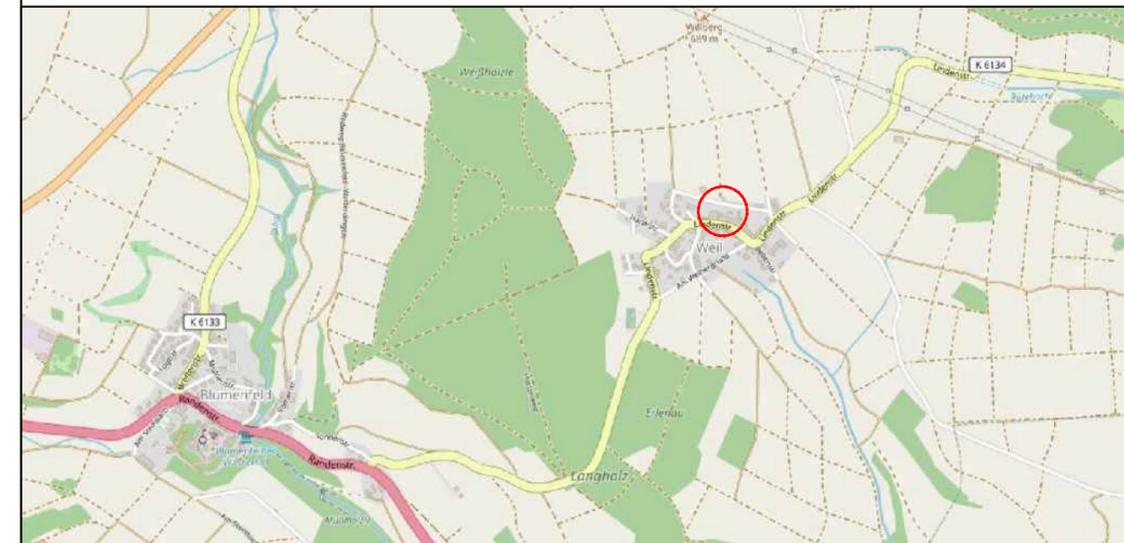
- Geeignetes Dach
- Flachdach

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	max. Zahl der Vollgeschosse
Bauweise	maximal zulässige Grundfläche
Dachform Dachneigung	max. Wandhöhe über NN max. Firsthöhe über NN



Einbeziehungssatzung
"Hubwies" Stadtteil Weil
M 1:500 Gemarkung Weil



Planfertigung

Radolfzell, den 30.11.2018

Katastrerauszug Stadt Tengen vom 06.11.2018

planungfuchs
Waltraut Fuchs Dipl.-Ing. (FH)
Seestraße 41 78315 Radolfzell
tel 07732 988 2550 mobil 01737535331
mail@planungfuchs.de www.planungfuchs.de

Einbeziehungssatzung gem. § 34 (3) 4 BauGB

Verfahrensübersicht

Aufstellungsbeschluss	am 17.12.2018	öffentliche Bekanntmachung am 21.12.2018
Öffentliche Auslegung	Beschluss am 17.12.2018	öffentliche Bekanntmachung am 04.02.2019
	durchgeführt vom 02.01.2019	bis einschließlich 04.02.2019
	Benachrichtigung Träger öffentlicher Belange am 20.12.2018	
Beschluss über Bedenken und Anregungen	am 25.02.2019	Satzungsbeschluss am 25.02.2019

Ausfertigung der Satzung

Tengen, den 01.03.2019

Marian Schreier, Bürgermeister (Siegel)

Inkrafttreten des Bebauungsplans durch öffentliche Bekanntmachung

am 01.03.2019

Stadt Tengen

Stadtteil Weil

Planungsrechtliche Festsetzungen zur Einbeziehungssatzung „Hubwies“

- I. Planungsrechtliche Festsetzungen** **§ 9 BauGB**
- 1. Art der baulichen Nutzung** **§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB**
Dorfgebiet -MD - **§ 5 BauNVO**
- 1.1 Die nach § 5 Abs, 2 Nrn. 7 und 9, Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und Tankstellen sind nicht zulässig.
- 1.2 Ausnahmsweise zulässige Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 sind nicht zulässig.
- 2. Maß der baulichen Nutzung** **§§ 16 – 20 BauNVO**
Grundfläche (GR) als Höchstgrenze § 19 BauNVO
- maximale Wandhöhe in m über NN + § 18 BauNVO
- maximale Firsthöhe in m über NN
Anzahl der Vollgeschosse § 20 Abs. 1 BauNVO
Jeweils durch Einschrieb in der Nutzungsschablone festgesetzt.
- 3. Überbaubare Grundstücksfläche** **§ 23 BauNVO**
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß Planeintrag durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.
Die Baugrenzen dürfen durch Dachüberstände, Balkone und Terrassen maximal um 1,50 m überschritten werden.
- 4. Bauweise** **§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO, § 22 Abs. 2 BauNVO**
Es ist die offene Bauweise; ausschließlich Einzelhäuser festgesetzt.
- 5. Garagen, Carports und Stellplätze** **§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB**
Die Errichtung von oberirdischen Garagen und Carports ist nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.
- 6. Nebenanlagen** **§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB, § 14 Abs. 1 BauNVO**
Untergeordnete Nebenanlagen die der Eigenart des Baugebiets nicht widersprechen, sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
- 7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** **§ 9 (1) Nr. 20 BauGB**
- 7.1 Verzicht auf Eindeckung der Dächer mit unbeschichtetem Metall
Dächer dürfen keine flächige Eindeckung aus unbeschichtetem Metall (Kupfer, Zink, Titanzink, Blei) besitzen. Kunststoffbeschichtete Metalle sind als Dacheindeckung zugelassen. Untergeordnete Bauteile (Dachrinnen, Verwahrungen, etc.) dürfen aus den beschriebenen Metallen bestehen.

- 8. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) Nr. 25 a BauGB**
Es sind mindestens 3 regionaltypische, hochstämmige Laubbäume (auch Obstbäume) zu pflanzen.

Der Stammumfang bei der Pflanzung beträgt mind. 14-16 cm. Befestigung mittels Zweiflock, Anbringung von Verbisschutz. Arten und Pflanzqualität siehe Pflanzliste I (Anhang II). Bei Abgang ist gleichwertiger Ersatz zu pflanzen.

**II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN § 9 (6) BauGB
UND HINWEISE**

1. Bodenfunde

Archäologische Funde

Da in den bisher nicht überbauten Bereichen archäologische Funde nicht generell ausgeschlossen werden können, ist der Beginn von Erdarbeiten frühzeitig vor Baubeginn dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, 07731-61229 oder 0171/3661323) mitzuteilen. Werden beim Abtrag des Oberbodens archäologische Fundstellen entdeckt, ist für eine archäologische Rettungsgrabung eine öffentlichrechtliche Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im RP Stuttgart (Arbeitsstelle Hemmenhofen, Fischersteig 9. 78343 Gaienhofen, Tel. 07735-93777-0) abzuschließen, in welcher die Rahmenbedingungen der Rettungsgrabung geregelt werden. Hierzu gehören insbesondere die Fristen für die Untersuchungen sowie die Kosten der archäologischen Rettungsgrabung, die vom Vorhabenträger zu übernehmen sind. Dies ist bei der terminlichen Planung des Bauvorhabens zu berücksichtigen. Gemäß § 20 DSchG sind auch im weiteren Bauverlauf etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechung der Bauarbeiten ist ggfs. zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.

2. Dezentrale Rückhaltung von unbelasteten Niederschlagswässern

Es wird darauf hingewiesen, dass die Weiterverwendung von Regenwasser oder dessen Rückführung in den natürlichen Wasserkreislauf anzustreben ist. Möglichkeiten zur Reduzierung der Abflussmengen auf den Grundstücken sind die Rückhaltung und Verdunstung vor Ort. Sind geeignete Maßnahmen wie die dezentrale Retentionsmulden auf den Baugrundstücken nicht umsetzbar sind ausreichend dimensionierte Zisternen zur Brauchwassernutzung und Gartenbewässerung sowie Pufferung der Niederschlagswässer zu installieren.

Anhang II Pflanzliste**Pflanzliste I: Bäume auf privaten Grundstücken**

Pflanzqualität: Hochstamm, mit Ballen, Stammumfang Laubbäume mind. 14-16, Obstbäume mind. 12-14). Standortgerechte, heimische Arten. Befestigung mittels Zweipflock, Anbringung von Verbiss- und Wühlmausschutz. Bei Abgang ist gleichwertiger Ersatz zu pflanzen.

Pflanzung von Hochstamm-Obstbäume in regionaltypischen Sorten (Stammumfang mind. 12-14 cm)
Alternativ: Pflanzung von Laubbäumen:

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Juglans regia</i>	Walnuss
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Betula pendula</i>	Hängebirke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche (auch i.S. ‚Plena‘)

Pflanzliste II: Hecken und Hinterpflanzungen von Zäunen

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel
<i>Cornus mas</i>	Kornellkirsche
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
<i>Rosa arvensis</i>	Feldrose
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Rosa gallica</i>	Weinrose
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sambucus racemosa</i>	Roter Holunder
<i>Taxus baccata</i>	Eibe
Gemeiner Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Kletterpflanzen	
<i>Parthenocissus ssp</i>	Wilde Weine
<i>Vitis vinifera</i>	Weinreben
<i>Clamatis ssp.</i>	Clematis
<i>Lonicera ssp</i>	Geißblatt
<i>Rosa ssp.</i>	Kletterrosen

Tengen, den 30.11.2018

Stadt Tengen

Stadtteil Weil

Örtliche Bauvorschriften zur Einbeziehungssatzung „Hubwies“

1. Äussere Gestaltung der baulichen Anlagen § 74 Abs.1 Nr. 1 LBO

1.1 Dächer

Geneigte Dächer

Dachneigung 15° bis 25°

Flachdächer

Mindestens extensiv begrünt

Dachaufbauten oder -eindeckungen, die der Gewinnung von regenerativen Energien dienen, sind zulässig.

2. Einfriedungen § 74 Abs.1 Nr. 3 LBO

Als Einfriedungen sind zulässig:

- Holzzäune
- Drahtzäune mit Hinterpflanzung (gemäß Pflanzliste Anhang II)
- Hecken (gemäß Pflanzliste Anhang II)

Die maximale Höhe der Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche (Willbergweg) darf 0,6m nicht überschreiten.

Der Abstand von Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche (Willbergweg) muss mindestens 0,5 m betragen.

3. Grundstücksgestaltung § 74 Abs.1 Nr. 3 LBO

Der natürliche Geländeverlauf soll so wenig wie möglich durch die Neubebauung verändert werden. Angrenzendes Gelände ist zu berücksichtigen. Anfallender Erdaushub ist im Plangebiet unterzubringen.

Die Flächen für Zufahrten, interne Erschließung des Grundstücks sind soweit dies möglich, mit versickerungsfähigen Belägen auszuführen.

Stellplätze sind versickerungsfähig auszuführen.

Tengen, den 30.11.2018

Stadt Tengen
Stadtteil Weil

Begründung

zur Einbeziehungssatzung und zu den örtlichen Bauvorschriften
„Hubwies“

1. Anlass und Ziel der Aufstellung der Einbeziehungssatzung

Mit der Einbeziehungssatzungsänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Wohnhauses geschaffen werden, das dem landwirtschaftlichen Betrieb auf dem Flurstück Nr. 63, Lindenstraße 33 in Tengen – Weil zugeordnet ist.

Die Vorhabenträger beabsichtigen auf dem Flurstück 1568 und in Teilen auf dem Flurstück 1570 ein Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und Garage zu bauen. Die Flurstücke befinden sich hinter dem elterlichen landwirtschaftlichen Betrieb (Bauernhaus) in der Lindenstraße. Bisher liegen die Grundstücke im Außenbereich nach §35 BauGB. Durch die Satzung soll die Fläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden.

Durch den Betrieb werden etwa 70ha bis 75ha Nutzfläche im Nebenerwerb bewirtschaftet. Die Nutzfläche ist hauptsächlich Grünland und Ackerbau, 1,8 ha davon sind Wald. Viehhaltung gibt es jedoch auf dem Hof nicht mehr.

Der bislang durch die Eltern bewirtschaftete Landwirtschaftsbetrieb soll langfristig durch die Tochter und deren Partner übernommen werden. Das Einfamilienhaus soll als Betriebsleiterwohnhaus dienen. Der Partner der Vorhabenträgerin hat Agrarwissenschaften studiert. Der Fortbestand des landwirtschaftlichen Betriebes soll damit gesichert werden. Das Paar hat deshalb einen Antrag auf Aufstellung einer Einbeziehungssatzung über die beiden Flurstücke gestellt.

2. Lage, Beschreibung und Größe der Einbeziehungssatzung

Das Planungsgebiet liegt am nördlichen Ortsrand des Stadtteils Weil am Willbergweg. Weil hat ca. 235 Einwohner und ist vorwiegend landwirtschaftlich geprägt. Es gibt 3 landwirtschaftliche Betriebe.

Beide Grundstücke der Einbeziehungssatzung liegen am Willbergweg, der parallel zur Lindenstraße, der Hauptstraße von Weil verläuft. Er mündet im Osten direkt in die Lindenstraße und im Westen in die Kapellenstraße.

Es sind mehrere Ökonomiegebäude und zwei Wohngebäude durch den Weg erschlossen. Für ein Wohnhaus nördlich des Willbergwegs wurde 2009 eine Einbeziehungssatzung aufgestellt.

Auf den Grundstücken gibt es mehrere landwirtschaftliche Gebäude, Abstellflächen für landwirtschaftliche Geräte, Zufahrtsflächen und Silos. Der größte Teil ist Wiese mit vereinzelt Obstbäumen. Aufgrund der Nutzung in unmittelbarer Nähe zur bestehenden landwirtschaftlichen Haupthaus ist die Fläche bereits intensiv genutzt.

Es wurde eine Begehung zur Begutachtung der Vegetation bezüglich Artenschutz durchgeführt. Diese ergab, dass keine Auswirkungen auf Tiere; Pflanzen, Boden Wasser, Luft oder das Wirkungsgefüge zwischen ihnen gegeben sind.

4. Geplante Bebauung

Es ist ein Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung geplant. Die Planung orientiert sich an der Umgebung und den Bedürfnissen der zukünftigen Zusammenarbeit der Familie in der Bewirtschaftung des bestehenden bäuerlichen Betriebs und soll zeitgemäßen Anforderungen des Bauens entgegen kommen.

Die Festsetzungen der Einbeziehungssatzung orientieren sich an der vorliegenden Planung. Es wurde Toleranzen eingeräumt, um das Bauvorhaben in der Werkplanung ggf. noch anpassen zu können.



5. Planungsrechtliche Festsetzungen im Einbeziehungssatzung

5.1 Art der baulichen Nutzung

Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO

Laut Baunutzungsverordnung dienen Dorfgebiete der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben. Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten ist vorrangig Rücksicht zu nehmen. Aus diesem Grund wurde diese Gebietskategorie gewählt. Die zulässigen Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Tankstellen und Vergnügungstätten werden aufgrund der Lage und Größe des Plangebiets ausgeschlossen

5.2 Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksfläche und Bauweise

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die maximal zulässige Grundfläche, die maximale Wandhöhe und die maximale Firsthöhe und die maximale Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Die bestehende Baugrenze wurde orientiert sich an der vorliegenden Planung. Sie ist geringfügig größer, um Anpassungen in der weiteren Planung zu ermöglichen. Die maximale Grundfläche gewährleistet eine lockere Bebauung mit einer Grundflächenzahl unter 0,3 angepasst an die Lage am Ortsrand.

Aus dem gleichen Grund wurde die offene Bauweise, eingegrenzt auf Einzelhäuser, gewählt.

5.3 Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen

Um eine neue Überbauung des Grundstücks möglichst kompakt zu halten, sind Garagen und Carports nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig, Stellplätze dürfen auch außerhalb angelegt werden.

Nebenanlagen, die für einen landwirtschaftlichen Betrieb notwendig sind, wie z.B. Lagerschuppen oder Kleintierställe sind ebenfalls außerhalb des Baufensters zulässig.

5.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Laut Wassergesetz des Landes Baden-Württemberg ist die Weiterverwendung von Regenwasser oder dessen Rückführung in den natürlichen Wasserkreislauf anzustreben. Um den Schadstoffeintrag in das Grundwasser über Retentionsmulden auszuschließen, wurde der Verzicht auf Eindeckung der Dächer mit unbeschichtetem Metall in die Bebauungsvorschriften aufgenommen. Die Festsetzungen werden mit Hinweisen ergänzt.

5.4 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Zur weiteren Gestaltung des Ortsrands und Ergänzung des vorhandenen Baumbestands sollen mindestens 3 Bäume, vorzugsweise Obsthochstämme gepflanzt werden.

6. Örtliche Bauvorschriften

Es wurden örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung des Gebäudes bezüglich des Dachs, zu den Einfriedungen und zur Gestaltung der unbebauten Flächen des Grundstücks aufgestellt.

Diese dienen der Gestaltung des Ortsrands und der möglichst umweltschonenden Bebauung.

7. Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt vom Willbergweg über die Lindenstraße und Kapellenstraße. Die Wasserversorgung und die Entwässerung können durch Anschluss an die bestehenden Netze sichergestellt werden.

8. Verfahren

Mit den vorliegenden Unterlagen wird der Aufstellungsbeschluss gefasst und es soll die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden durchgeführt werden. Das Verfahren wird nach §13 BauGB durchgeführt.

Tengen, den 30.11.2018

planungfuchs

Waltraut Fuchs

Seestraße 41

tel 07732 988 2550

mail@planungfuchs.de



Dipl.Ing. (FH)

78315 Radolfzell

mobil 01737535331

www.planungfuchs.de



Luftbild ohne Maßstab

Einbeziehungssatzung

"Hubwies" Stadtteil Weil

Ausgleich Flurstück Nr. 354 Gemarkung Blumenfeld

M 1:5.000

Tengen 

Stadt im Hegau

Planfertigung

Radolfzell, den 12.02.2019

Katastrerauszug Stadt Tengen vom 12.02.2019

planungfuchs

Waltraut Fuchs

Seestraße 41

tel 07732 988 2550

mail@planungfuchs.de



Dipl.Ing. (FH)

78315 Radolfzell

mobil 01737535331

www.planungfuchs.de



Luftbild ohne Maßstab

Einbeziehungssatzung
 "Hubwies" Stadtteil Weil
 Ausgleich Flurstück Nr. 400 Gemarkung Weil
M 1:5.000

Tengen 
 Stadt im Hegau

Planfertigung

Radolfzell, den 12.02.2019
 Katasterauszug Stadt Tengen vom 12.02.2019

planungfuchs

Waltraut Fuchs
 Seestraße 41
 tel 07732 988 2550
 mail@planungfuchs.de



Dipl.Ing. (FH)

78315 Radolfzell

www.planungfuchs.de



Luftbild ohne Maßstab

Einbeziehungssatzung

"Hubwies" Stadtteil Weil

Ausgleich Flurstück Nr. 427/1 Gemarkung Blumenfeld

M 1:5.000

Tengen 

Stadt im Hegau

Planfertigung

Radolfzell, den 12.02.2019

Katasterauszug Stadt Tengen vom 12.02.2019

planungfuchs

Waltraut Fuchs

Seestraße 41

tel 07732 988 2550

mail@planungfuchs.de



Dipl.Ing. (FH)

78315 Radolfzell

mobil 01737535331

www.planungfuchs.de